



Deutsche heiraten in **Argentinien**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Argentinien

Stand: April 2014

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Argentinien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

April 2014

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in Argentinien nur standesamtlich geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltsfrist im Land ist nicht vorgeschrieben. Deutsche Staatsangehörige können sich ohne Visum bis zu 90 Tage als Touristen in Argentinien aufhalten. Einer der Verlobten muss jedoch einen Wohnsitz in Argentinien haben. Eheschließungen zwischen zwei Touristen werden erfahrungsgemäß nicht vorgenommen.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Um das Eheschließungsdatum zu vereinbaren, müssen die Heiratswilligen beim Standesamt vorsprechen. Die notwendigen Formulare müssen mindestens zehn und höchstens 29 Arbeitstage vor dem vereinbarten Datum abgeholt, und mindestens drei Arbeitstage vor dem Eheschließungsdatum zusammen mit den notwendigen Unterlagen wieder abgegeben werden. In der Praxis ist jedoch mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot kennt das argentinische Recht nicht.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Wenn alle notwendigen Formulare und Unterlagen vorliegen, kann die Trauung zum vereinbarten Termin stattfinden.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Die nachfolgenden Informationen gelten **ausschließlich** für Eheschließungen in der Hauptstadt Buenos Aires. Die Voraussetzungen für eine Eheschließung in den Provinzen können abweichen. Eine verbindliche Auskunft kann Ihnen **nur** das Standesamt erteilen, auf dem Sie heiraten wollen, da der Standesbeamte dort entscheidet, welche Unterlagen er für den konkreten Einzelfall benötigt. Es wird daher empfohlen, sich rechtzeitig mit dem Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, in Verbindung zu setzen. In der Regel werden jedoch folgende Unterlagen benötigt:

- gültige Reisepässe,
- eidesstattliche Erklärung über den Familienstand.
- Bei vorheriger Eheschließung und Scheidung im Ausland muss das Scheidungsurteil zunächst seitens der Dirección General del Registro Civil, Uruguay 753 in Buenos Aires anerkannt werden. Hierzu muss das Urteil mit einer Apostille versehen, von einem argentinischen *Traductor público* (öffentlich zugelassener Übersetzer) übersetzt und die Übersetzung vom *Colegio de Traductores Públicos* beglaubigt sein.
- Gesundheitsnachweis:

Gesundheitsuntersuchung (genannt *Prenupciales*), die innerhalb von sieben Tagen vor Eheschließung durchgeführt werden muss. Art und Umfang der Untersuchungen sind genau vorgeschrieben, deshalb muss die Untersuchung in Argentinien durchgeführt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Notwendig sind zwei Zeugen, die über 21 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in der Hauptstadt Buenos Aires haben müssen.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls einer der Heiratswilligen nicht über ausreichende spanische Sprachkenntnisse verfügt, muss ein Dolmetscher (*Traductor público*), übersetzen. Die Gebühr hierfür ist von den Heiratswilligen zu entrichten.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Argentinien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach argentinischem Recht geschlossen wurde.

Dies gilt grundsätzlich auch für eine gleichgeschlechtliche Ehe. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese in Deutschland wie eine eingetragene Lebenspartnerschaft wirkt und auch nur als solche in die deutschen Register eingetragen werden kann.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde in Deutschland verwendet werden kann, muss sie mit einer Apostille versehen sein.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund urheberrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die „Haager Apostille“ ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Nach argentinischem Recht führen die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen. Die Ehefrau kann ihrem ersten Familiennamen den ersten Familiennamen des Ehemannes zusammen mit dem Zusatz „de“ anfügen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Ehenamen, sondern nur um einen personenstandsrechtlich irrelevanten Gebrauchsnamen.

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Argentinien möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die argentinische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.